



Haus- und Stadionordnung

Präambel: Die nachfolgenden Regelungen dienen der Sicherheit, dem Schutz und dem reibungslosen Ablauf in unserer Eishalle. Wir bitten alle Besucherinnen und Besucher, diese Regeln zu beachten und einzuhalten. Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals. Unsere Sicherheitskräfte sind dafür da, um Ihnen zu helfen und die Sicherheit aller zu gewährleisten.

1. Zutritt und Aufenthalt:

- Der Zutritt zur Eisarena ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder nach vorheriger Anmeldung gestattet. Bei Veranstaltungen dürfen sich nur diejenigen Personen im Geltungsbereich aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.
Dies gilt insbesondere auch für den Zutritt zu den Sitzplätzen und dem Sponsorenbereich.
- Jede Person ist beim Betreten der Eisarena verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst so- wie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Identität der Besuchenden kann durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweis- Papiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) überprüft werden.
- Beim Besuch der Eisarena gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

2. Verhalten und Sicherheit:

- Jeder Besucher der Eishalle hat sich so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- Alle haben den Anordnungen der Sicherheitsorgane, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Vorstandes Folge zu leisten. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der Vorstandschaft oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen. Zur Sicherheit aller Besucherinnen und Besucher behalten wir uns das Recht vor, Taschenkontrollen durchzuführen. Verdächtige Gegenstände oder Verhaltensweisen werden gemeldet und können zum Hausverbot führen.



3. Verbote

Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen und Gegenstände untersagt:

- Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen.
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Liquid für E-Zigaretten bis zu 50 ml.
- Knall- und Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- Alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen.
- Flaschen Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, split-terndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren.
- Innerhalb der Eisarena und den dazugehörigen Außenanlagen ausgewiesenen Rauchverbotszonen zu rauchen.
- Das Mitführen jeglicher Lebensmittel (Speisen und Getränke), die nicht in der Eisarena erworben wurden. Ausnahmen gelten für Besucher die Speisen und Getränke krankheitsbedingt mitführen müssen. Ebenso ausgenommen ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern. Weitere Ausnahmen sind Veranstaltungen (Kindergeburtstage etc). Diese sind mit dem Vorstand abzustimmen und bedürfen einer Freigabe.
- Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem ist ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung der Vorstandschaft gestattet.
- sichtbehindernde Transparente zu dem Zweck zu entrollen, unerlaubte Handlungen zu verdecken.
- mit Gegenständen zu werfen.



4. Bild- und Tonaufnahmen

- Jeder Besuchende einer Veranstaltung in der Eisarena willigt darin ein, dass der Verein, der Veranstalter, sowie von diesen beauftragte Dritte im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt sind, Bild- und Tonaufnahmen der Besuchenden zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

5. Datenschutz

- Falls personenbezogene Daten im Rahmen des Ticketverkaufs bzw. während einer Veranstaltung verarbeitet werden, geschieht dies unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze (EU- Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz).

6. Haftungsausschluss

- Der Betreiber der Eishalle übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besuchende, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.

7. Schlussbestimmungen

- Die Haus- und Stadionverordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft
- Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser Verordnung sind, soweit die anderen rechtlichen Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
- Diese Haus- und Stadionverordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

gezeichnet

ESC Hügelsheim 09 e.V. // Ausführung September 2024